

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Egg

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 BEITRÄGE UND GEBÜHREN.....	2
2. ABSCHNITT WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE	2
§ 2 ALLGEMEINES	2
§ 3 WASSERANSCHLUSSBEITRAG	2
§ 4 BEITRAGSSATZ	3
§ 5 BEWERTUNGSEINHEITEN	3
§ 6 ERGÄNZUNGSBEITRAG	3
§ 7 WIEDERAUFBAU	4
3. ABSCHNITT WASSERBEZUGSGEBÜHREN	4
§ 8 BEMESSUNG UND GEBÜHRENANSPRUCH	4
§ 9 GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
§ 10 ABRECHNUNG, VORAUSZAHLUNG	5
§ 11 GEBÜHRENSATZ, BERECHNUNG DER GEBÜHR	5
4. ABSCHNITT WASSERZÄHLERGEBÜHR	5
§ 12 WASSERZÄHLERGEBÜHR	5
5. ABSCHNITT LÖSCHWASSERBEITRAG	6
§ 13 ALLGEMEINES	6
6. ABSCHNITT ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
7. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	6
§ 15 GÜLTIGKEIT	6

Die Gemeindevertretung von Egg hat mit Beschluss vom 20. November 2017 aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 i.d.g.F. sowie § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage Egg werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren,
- d) Löschwasserbeiträge.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 | Allgemeines

- (1) Es werden folgende Wasserversorgungsbeiträge eingehoben: Wasseranschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 | Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den erstmaligen Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz.

- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides (§ 5 Wasserversorgungsgesetz).

§ 4 | Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz entspricht 15 v.H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,4 m Tiefe.
- (2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 5 | Bewertungseinheiten

- (1) Die Bewertungseinheit beträgt von der Geschossfläche von Gebäuden oder der Grundfläche von Anlagen:
 - a) Bei Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise mit 4 oder mehr Wohneinheiten: 20 v.H.
 - b) Bei Bauwerken oder Anlagen mit mehr als 1.200 m² Geschoss- oder Grundfläche: 15 v.H.
 - c) Bei allen übrigen Bauwerken und Anlagen: 29 v.H.
- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen aller Geschosse einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Flächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben oder Anlagen die nicht Gebäude sind, ist die von diesen beanspruchte Grundfläche die Geschossfläche. Die Art der Nutzung von Flächen oder die teilweise Versorgung von Flächen mit Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen führt zu keiner Verringerung der Geschossfläche.
- (3) Für den Anschlussbeitrag sind mindestens 95 Bewertungseinheiten heranzuziehen (Mindestwasseranschlussbeitrag).

§ 6 | Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit infolge von Auf-, Ein-, Zu oder Umbauten für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
- (3) Ist die Ermittlung nach Abs. 2 wegen fehlender Unterlagen (z.B. fehlende oder unvollständige Planunterlagen, udgl.) nicht möglich, so wird der Ergänzungsbeitrag unter Anrechnung des damaligen Anschlussbeitrages ermittelt, wobei der damalige Anschlussbeitrag unter Berücksichtigung der Veränderung des in Vorarlberg üblichen Baukostenindex oder Lebenshaltungskostenindex zu verändern ist.
- (4) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Bauvorhabens. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens der Behörde zu melden.
- (5) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 7 | Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 | Bemessung und Gebührenanspruch

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung wird die Wasserbezugsgebühr erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist, vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6, die bezogene Wassermenge zu Grunde zu legen. Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, z.B. durch Undichtheiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche, hinter dem Hauptwasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch nach ortsüblichen Grundlagen geschätzt, insbesondere in Fällen des § 11 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenverrechnung eine Mindestwassermenge von 55 m³ je Anschluss zu veranschlagen. Sind bei einem Bauwerk, Betrieb oder Anlage aus bautechnischen Gründen mehrere Anschlüsse vorhanden und liegt eine idente Eigentümerschaft vor, so wird die Mindestwassergebühr nur einmal erhoben.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Wasserbezuges und endet mit dem Wegfall desselben, im Falle des Abs. 4 mit der Stilllegung des Anschlusses.
- (6) Der Gebührenschuldner hat der Behörde alle für die Gebührenbemessung relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen und alle für die Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 | Gebührenschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 10 | Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der für gewöhnlich ein Kalenderjahr nicht übersteigt, mit Stichtag 31. Dezember abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht während des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr auch sofort festgesetzt werden.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der letzten Ablesung eine wesentliche Änderung im Verbrauch zu erwarten ist, so kann die Vorauszahlung entsprechend dem zu erwartenden Verbrauch angepasst werden.
- (3) Die Vorauszahlung wird halbjährlich vorgeschrieben und auf die Gebührensuld des bevorstehenden Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (4) Bei der Gebührenbemessung nach § 8 Abs. 3 (Pauschalierung) kann die Abrechnung auch halbjährlich, ohne Vorauszahlung, erfolgen.

§ 11 | Gebührensatz, Berechnung der Gebühr

- (1) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.
- (2) Wenn in einem Haushalt, Betrieb oder Anlage jährlich mehr als 500 m³ Wasser bezogen werden, erfolgen Abstufungen im Rahmen der Festsetzung der Gebühren.
- (3) Die Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühr

§ 12 | Wasserzählergebühr

- (1) Für den Ankauf, die Instandhaltung und Erneuerung (Eichung) der Wassermessgeräte wird eine Wasserzählermiete eingehoben. Diese ist auf die Nenngröße der Wassermessgeräte abzustimmen.
- (2) Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Gebührenpflicht erfolgt die Berechnung der Wasserzählermiete tageweise.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.
- (4) Die Gebührensätze werden von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

5. Abschnitt Löschwasserbeitrag

§ 13 | Allgemeines

- (1) Für Gebäude mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage, die bis zu 150 m bzw. zwischen 151 m und 300 m von der Versorgungsleitung entfernt sind, wird ein einmaliger Löschwasserbeitrag erhoben. Dieser wird jährlich von der Gemeindevertretung im Rahmen der Gebührenfestsetzung beschlossen.
- (2) Abnehmer, welche den Wasserversorgungsbeitrag im Sinne der WLO bezahlen, haben keinen gesonderten Löschwasserbeitrag zu entrichten.
- (3) Bei einem späteren Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage wird der entrichtete Löschwasserbeitrag als geleistete Vorauszahlung vom Wasserversorgungsbeitrag abgezogen.
- (4) Ab 1966 bereits bezahlte Löschwasserbeiträge werden nicht nochmals erhoben.

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 14 | Übergangsbestimmungen

Ergänzungsbeiträge, die seit dem 1. März 1994 noch nicht eingefordert wurden, werden analog zum § 6 dieser Wassergebührenverordnung berechnet und mittels Bescheid vorgeschrieben.

7. Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15 | Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Jänner 2000 erlassene Wassergebührenverordnung außer Kraft.

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister
